

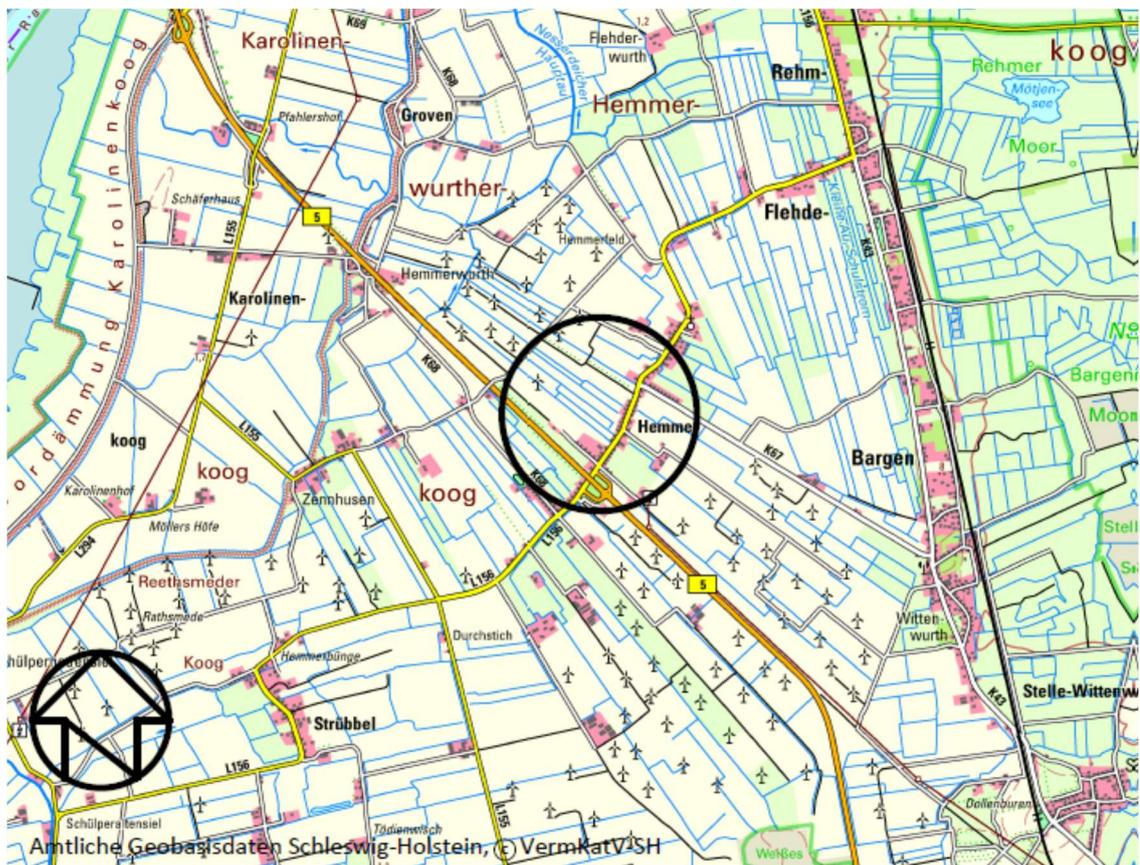
BEGRÜNDUNG

zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hemme



für das Gebiet

„Grundstück Dorfstraße 60a – Fa. Th. Witte Land- & Baumaschinen“



PLANUNGSRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Entwurf
Datum: Dezember 2024
Verfasser: Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Dipl.-Biologin Nadine Waldheim

Inhaltsverzeichnis

1. Übergeordnete Planungen.....	4
2. Lage und Umfang des Plangebietes	4
3. Notwendigkeit der Planaufstellung und Standortauswahl.....	5
4. Planinhalte	7
5. Denkmalschutz	8
6. Umweltbericht.....	8
6.1 Allgemeines	8
6.1.1 Anlass der Planung	8
6.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen.....	8
6.2.1 Fachgesetze	8
6.2.2 Fachplanungen	11
6.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	12
6.3.1 Schutzgut Mensch	13
6.3.2 Schutzgut Boden und Fläche	14
6.3.3 Schutzgut Wasser	14
6.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt.....	16
6.3.5 Schutzgut Klima und Luft.....	17
6.3.6 Schutzgut Landschaftsbild	18
6.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	19
6.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	19
6.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	19
6.4 Artenschutzrechtliche Betrachtung	19
6.5 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung.....	25
6.5.1 Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens	25
6.5.2 Nutzung natürlicher Ressourcen	27
6.5.3 Art und Menge an Emissionen.....	28
6.5.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	29
6.5.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt.....	29
6.5.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	29
6.5.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Verfahrens gegenüber den Folgen des Klimawandels	29
6.5.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken	29
6.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	30
6.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	30
6.8 Zusätzliche Angaben	30
6.8.1 Hinweis auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische Verfahren..	30
6.8.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring).....	30

6.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung..... 31

7. Quellen- und Literaturverzeichnis..... 32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Potentiell geeignete Standorte 6

1. Übergeordnete Planungen

Das beschlossene Planungsziel der Gemeinde Hemme für den Plangeltungsbereich lautet: „Ausweisung als Gewerbegebiet“.

Der LANDESENTWICKLUNGSPLAN SCHLESWIG-HOLSTEIN 2021 (LEP) stellt die maßgebliche raumplanerische Grundlage für die Bauleitplanung in der Gemeinde Hemme dar.

Der LEP ordnet der Gemeinde Hemme keine zentralörtliche Funktion zu. Der nächstgelegene Zentralort ist die als ländlicher Zentralort eingestufte Gemeinde Lunden.

Der REGIONALPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM IV (2005) verortet die Gemeinde Hemme entsprechend im zentralörtlichen System im Nahbereich der Gemeinde Lunden als zentralen Ort. Der grundsätzlichen Einordnung Hemmes folgend, werden der Gemeinde keine zentralörtlichen Funktionen zugeordnet; es wird auf Windenergieeignungsgebiete (WEG) hingewiesen.

Der zeitlich parallel in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Hemme schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die aus betrieblichen Gründen dringend erforderliche planungsrechtliche Aufbereitung des Grundstückes des Vorhabenträgers.

Der wirksame FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP) der Gemeinde Hemme aus dem Jahre 1998 mit seinen Änderungen stellt den östlichen Teil der Bauflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 als **gemischte Baufläche -M-** nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und den Westteil als **Fläche für die Landwirtschaft** nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

Im Zuge der vorliegenden 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hemme wird der Änderungsbereich entsprechend der Inhalte des zeitgleich in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Hemme als **gewerbliche Baufläche -G-** dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 7.100 m². Es befindet sich in zentraler Lage der bandartigen Siedlungsstruktur der Gemeinde.

Begrenzt wird das Plangebiet

- im Westen durch die „Dorfstraße“ (L 156) sowie hieran anschließende gemischt genutzte Bauflächen,
- im Norden ebenfalls durch anschließende gemischt genutzte Bauflächen nördlich des „Sumpferpelweges,

- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden wiederum durch gemischt genutzte Bauflächen.

Die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches weisen bei ca. 1,0 m NHN keine nennenswerte topographische Bewegung auf.

3. Notwendigkeit der Planaufstellung und Standortauswahl

Die Gemeinde Hemme wies mit Stand vom 31. Dezember 2022 eine Einwohnerzahl von insgesamt 513 auf.

Hemme ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes KLG Eider mit Verwaltungssitz in Hennstedt.

In der Fortschreibung des Regionalplanes aus dem Jahr 2005 für den Planungsraum IV (REG) sind der Gemeinde keine zentralörtlichen Funktionen zugeordnet; es wird auf Windenergieeignungsgebiete (WEG) hingewiesen.

Die Firma **TH. Witte Land- & Baumaschinen** ist ein regional tätiger Fachbetrieb auf dem Sektor Land- & Baumaschinen sowie Forst- und Gartengeräte. Beratung, Verkauf und Service sind das primäre Tätigkeitsfeld. Der Standort umfasst sowohl den Werkstattbereich mit umfangreichem Ersatzteillager und den Verkaufsbereich. Der Kundenservice umfasst die Themenschwerpunkte Forst- & Garten, Mähroboter, Landmaschinen, Baumaschinen und Geräte sowie Hof und Weide. Alleiniger Betriebsstandort ist das Firmengelände in Hemme, Dorfstraße 60a.

Die Firma Witte Land- und Baumaschinen hat sich durch erhöhte Nachfrage ihrer Dienstleistungen in den letzten Jahren stetig vergrößert. Nun planen Sie eine Erweiterung des Betriebes, um der Nachfrage gerecht zu werden und den Betrieb zukunftssicher aufstellen zu können.

Der Standort der dringend erforderlichen Betriebserweiterung wurde durch die Gemeinde Hemme im Vorfeld der Planung kritisch geprüft. Unter Berücksichtigung der östlich anschließenden vorhandenen Betriebsteile im Bereich des „Sumpferpelweges“ zieht eine komplette Verlagerung des Standortes, die im Zuge der Standortfindung nicht grundsätzlich ausgeschlossen wurde, einen Flächenbedarf von ca. 1,5 bis 2,0 ha nach sich.

Aufgrund der bandartigen Struktur der Gemeinde entlang der L 156 sowie Teilen der K 67 sowie der K 68 sind potentiell geeignete Innenbereichsstandorte ausschließlich im Verlauf der „Dorfstraße“ zu verorten.

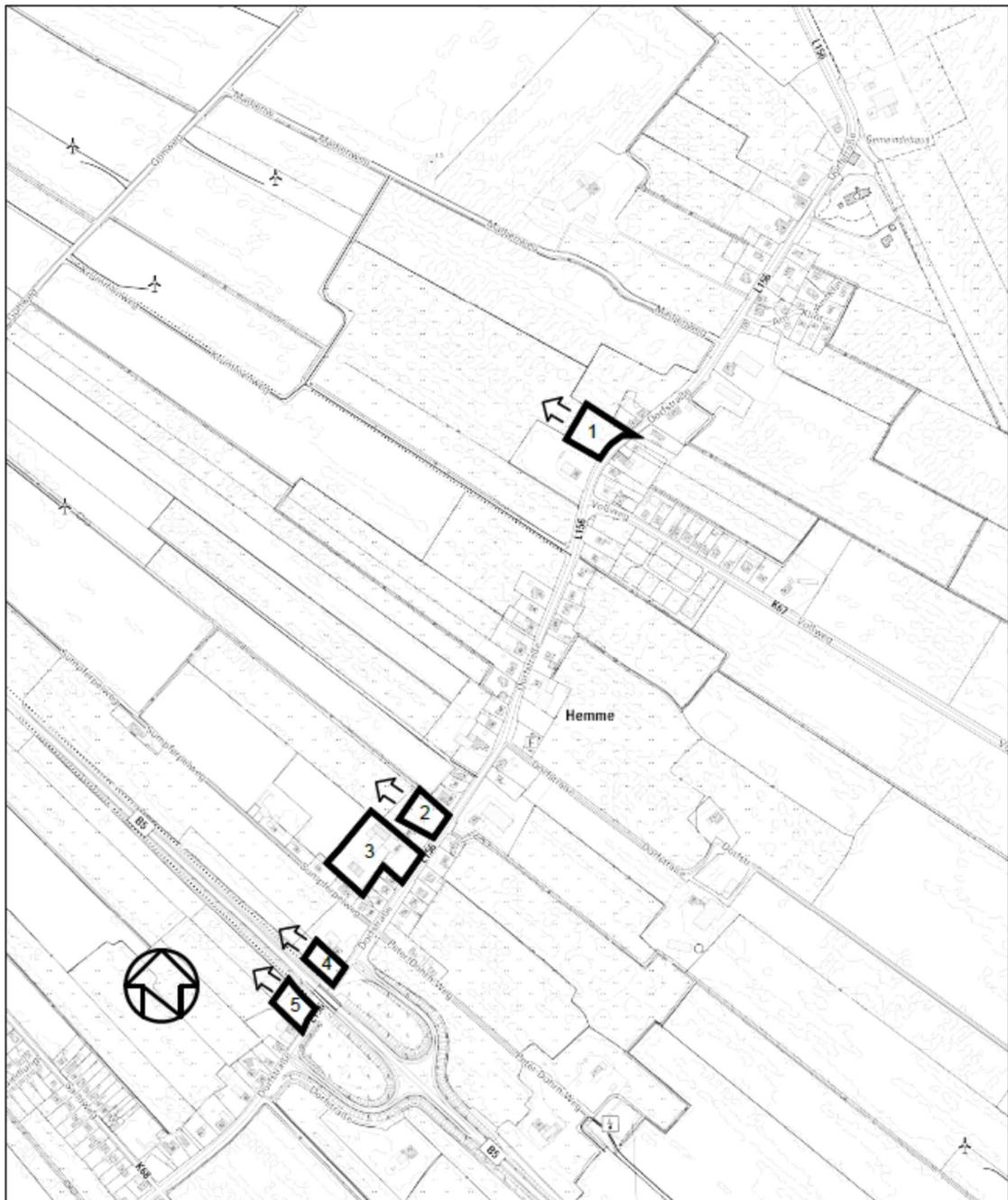


Abbildung 1: Potentiell geeignete Standorte

Die in der Plankarte dargestellten Flächenpotentiale im Innenbereich weisen jeweils bei Weitem nicht die erforderlichen Flächengrößen auf. Die **Flächen Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 5** mit straßenseitigen Grundstücksbreiten von 30 bis 50 m lassen eine Deckung des Flächenbedarfes ohne erhebliche Ausdehnung in den Außenbereich nicht zu.

Die **Fläche Nr. 3**, die bereits heute Standort des zu sichernden Betriebes ist, lässt bei einer geringfügigen Arrondierung der Bauflächen in den Außenbereich die erforderlichen Betriebsweitererungen zu.

Durch die Normec uppenkamp GmbH als Sachverständigenbüro wurde die Unbedenklichkeit der Standortwahl bestätigt; ein SCHALLIMMISSIONSGUTACHTEN ZUR AUFSTELLUNG DES

VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS NR. 4 IN HEMME fasst die Ergebnisse wie folgt zusammen:

Gegenstand des vorliegenden schalltechnischen Gutachtens sind die geplante Errichtung von zwei Lagerhallen sowie die Erweiterung der bestehenden Ausstellungsfläche des Land- und Baumaschinenhandels mit angeschlossenem Reparatur- und Instandhaltungsbetrieb auf dem Grundstück Dorfstraße 60a, 25774 Hemme.

Für die Genehmigung der geplanten Anlage ist ein Nachweis erforderlich, dass der Betrieb der geplanten Anlage die schalltechnischen Anforderungen der [TA Lärm] einhält. Hierzu wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt. Die Planungsgrundlagen und die getroffenen Annahmen und Voraussetzungen werden in der Langfassung des vorliegenden Berichts erläutert.

Die schalltechnischen Untersuchungen haben Folgendes ergeben:

- *Die geltenden Immissionsrichtwerte werden zur Tageszeit an den maßgeblichen Immissionsorten unter Berücksichtigung der im Gutachten beschriebenen Grundlagen und Rahmenbedingungen eingehalten bzw. unterschritten. Die Unterschreitungen betragen am Tag mindestens 7 dB.*
- *Aufgrund der Unterschreitung der Immissionsrichtwerte zur Tageszeit um mindestens 7 dB wurde nach Ziffer 3.2.1 der [TA Lärm] auf eine Untersuchung der Geräuschvorbelastung verzichtet.*
- *Kurzzeitige Geräuschspitzen, die die geltenden Immissionsrichtwerte am Tag um mehr als 30 dB überschreiten, sind nicht zu prognostizieren. Die Spitzenpegelkriterien nach Ziffer 6.1 der [TA Lärm] werden somit ebenfalls eingehalten.*
- *Hinsichtlich des anlagenbezogenen Verkehrs im öffentlichen Verkehrsraum wurde festgestellt, dass eine Prüfung, ob organisatorische Maßnahmen eine Verringerung der Geräuschimmissionen bewirken können, nicht erforderlich ist.*

Zusammenfassend ist aus Sicht der Gemeinde Hemme festzustellen, dass der gewählte Standort für die zur Betriebssicherung erforderliche Erweiterung der Fa. **TH. Witte Land- & Baumaschinen** innerhalb des Gemeindegebietes in Abwägung aller Interessen das geringste Konfliktpotential aufweist.

4. Planinhalte

Die Fläche des Änderungsbereiches ist im wirksamen Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen als **Fläche für die Landwirtschaft** nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB sowie als **gemischte Baufläche -M-** nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt. Sie wird nunmehr als **gewerbliche Baufläche -G-** nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt.

5. Denkmalschutz

Falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

6. Umweltbericht

6.1 Allgemeines

6.1.1 Anlass der Planung

Anlass der vorliegenden 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hemme ist die Ausweisung eines ca. 7.100 m² großen Plangebietes für das Gebiet „Grundstück Dorfstraße 60 a – FA. TH. Witte Land- & Baumaschinen“, um die aus betrieblichen Gründen dringend erforderliche planungsrechtliche Aufbereitung inklusive Betriebserweiterung des Grundstücks der Firma „TH. Witte Land- & Baumaschinen“ zu erbringen.

Durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die im Westen des Plangeltungsbereiches vorliegende bisherige **Fläche für die Landwirtschaft** nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB sowie das im Osten des Plangebietes bisher dargestellte **Mischgebiet -M-** nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB nunmehr in eine **gewerbliche Baufläche** gewandelt werden, um das Betriebsgelände planungsrechtlich aufzubereiten und eine angemessene Erweiterung zu ermöglichen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes entsteht im sogenannten Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit dem zeitgleich in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Hemme.

Das Plangebiet befindet sich im Gemeindegebiet zentral gelegen, in der bandartigen Siedlungsstruktur von Hemme und umfasst die Fläche von Flurstück 87/9 und eines Teils des Flurstücks 154, der Flur 2, Gemarkung Hemme.

Begrenzt wird der Plangeltungsbereich im Osten durch die „Dorfstraße“ (L 156) sowie hieran anschließende gemischt genutzte Bauflächen, im Norden ebenfalls durch gemischt genutzte Bauflächen sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen, im Westen durch weitere gemischt genutzte Bauflächen sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Süden wiederum durch gemischt genutzte Bauflächen.

Das Gelände weist keine nennenswerten topografischen Bewegungen sowie eine Höhe von ca. 1,0 m NHN auf.

Der für diese Planung benötigte Ausgleich wird auf Bebauungsplanebene näher erläutert.

6.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen

6.2.1 Fachgesetze

Im Zuge des Verfahrens einer Bauleitplanung sind verschiedene fachgesetzliche Vorschriften zum Umweltschutz zu beachten. Folgende Fachgesetze haben für die wichtigsten Umweltziele Relevanz:

Baugesetzbuch (BauGB)

Im Rahmen der Umweltprüfung werden nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, die sich aus der Realisierung von Bauleitplänen ergeben können. Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB mit Anwendung von Anlage 1 BauGB und § 2a BauGB anzufertigen. Die Umweltschutzbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Durchführung der Umweltprüfung besonders zu berücksichtigen. Aus der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 ergibt sich das Ziel, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Gemeinde zu nutzen. Dabei ist die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Der Umgang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 18 BNatSchG ist im Baurecht in § 1a Abs. 3 BauGB geregelt, wonach Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) und Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) legt in § 1 Abs. 1 BNatSchG den allgemeinen Grundsatz fest, dass die Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen ist.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Gemäß § 14 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft als Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindungen stehenden Grundwasserspiegels definiert, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Sind diese Eingriffe unvermeidbar, sind landespflegerische Maßnahmen in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). In § 18 Abs. 1 BNatSchG ist das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur Bauleitplanung definiert. Sind im Zuge von Bauleitplanverfahren oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz soll ein länderübergreifendes Biotopverbundsystem auf mindestens 10 % der Landesfläche entwickelt werden, das zum Schutz, Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung der biologischen Vielfalt von Tieren und Pflanzen sowie ihrer Habitate Biotop miteinander vernetzt (§§ 20 und 21 BNatSchG). Der Biotopverbund kann aus Schwerpunktbereichen oder Verbundachsen bestehen und dient auch zur Verbesserung der Verbindungen zwischen den NATURA 2000-Gebieten.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Im Bundesnaturschutzgesetz sind Schutzgebietsregelungen verankert, die bestimmte Teile von Natur und Landschaft unter Schutz stellen können, um dem Erhalt von Arten und Lebensräu-

men und können aufgrund unterschiedlicher Schutzzwecke verschiedene Schutzziele verwirklichen. Der Schutz kann flächen- oder objektbezogen sein. Daraus ergeben sich unterschiedliche Nutzungseinschränkungen. Zu den Schutzgebietskategorien zählen Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope (§§ 23 – 30 BNatSchG). Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ tragen zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union bei (§§ 31 – 36 BNatSchG). Dazu soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse wiederhergestellt oder bewahrt werden. Bestandteile des Netzes „Natura 2000“ sind Gebiete nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und Gebiete nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie.

Besonderer Artenschutz

Artenschutzrechtliche Vorschriften, die es zu berücksichtigen gilt, sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG definiert und umfassen besonders geschützte und streng geschützte Arten. Zu berücksichtigen sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten. Es gelten das Schädigungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, das Verbot der Schädigung/ Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sowie das Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)

Das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“ (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) ist die bundeseinheitliche rechtliche Grundlage zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen (§ 1 BBodSchG). Der Boden ist vor schädlichen Veränderungen zu schützen, bei Altlasten und damit verbundener Gewässerverunreinigung zu sanieren und gegen künftige Beeinträchtigungen ist Vorsorge zu treffen. Innerhalb der Bodenfunktionen wird nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zwischen natürlichen Funktionen, Funktionen als Archiv- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen unterschieden.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutz-Gesetz -BImSchG)

Nach § 1 BImSchG hat das Bundes-Immissionsschutzgesetz den Zweck die Schutzgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Gemäß § 3 BImSchG zählen zu Immissionen im Sinne des Gesetzes einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen. Luftverunreinigungen werden im Rahmen von § 3 Abs. 4 BImSchG als Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft definiert, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe. Zum Bundes-

Immissionsschutzgesetz wurden zahlreiche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

Gemäß § 1 WHG ist eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, sowie als nutzbares Gut zu schützen. In der Bauleitplanung ist das WHG beispielsweise für die Auswirkungen durch Flächenversiegelung oder den Umgang mit abfließendem Niederschlagswasser relevant. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz- KrWG) und Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LabfWG)

Das Ziel des KrWG ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Die Vorschriften des Gesetzes umfassen die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie sonstige Maßnahmen, welche die Abfallbewirtschaftung betreffen. Nach der fünfstufigen Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG gilt folgende Rangfolge unter den Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ergänzt und konkretisiert wird das KrWG auf Bundesländerebene durch das Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG).

6.2.2 Fachplanungen

Die Fachpläne der Landes- und Regionalplanung zielen auf eine nachhaltige Raum- und Landesentwicklung ab, bei denen unterschiedliche Raumnutzungen aufeinander abgestimmt sind. Leitvorstellungen für ökonomische, ökologische und soziale Aspekte werden auf unterschiedlichen Planungsebenen definiert. Die Grundsätze und Ziele der Fachpläne sind auf landesweiter Planungsebene (Landesentwicklungsplan und Landschaftsprogramm) relativ allgemein gehalten und werden in den Fachplänen auf regionaler und kommunaler Planungsebene konkretisiert. Die Gemeinde hat bei der Bauleitplanung die landesspezifischen übergeordneten Zielvorstellungen der höheren Planungsebene gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

Regionalplan

Laut Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum IV (2005) ist das Plangebiet hinsichtlich der räumlichen Gliederung dem „ländlichen Raum“ zugewiesen. Diese Räume sind

durch die Landwirtschaft als prägende Nutzungsform gekennzeichnet. Im Gemeindegebiet sind weiterhin viele Windeignungsgebiete (geeignete Standorte für Windenergie) verzeichnet.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum III (2020) stellt für das Plangebiet und den Umgebungsbereich in Hauptkarte 1 keine überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes dar. Auch in der Hauptkarte 2 und 3 des LRP für den Planungsraum III sind für das Plangebiet sowie den Umgebungsbereich keine zu beachtenden Notwendigkeiten verzeichnet.

Landschaftsplan

Es liegt ein Landschaftsplan der Gemeinde Hemme aus dem Jahr 1998 vor, welcher die Fläche des Plangebietes in der Karte „Landschaftsbildräume, Erholungseinrichtungen, Sehenswürdigkeiten“ als *Siedlungslandschaft entlang der Dorfstraße* abbildet. In der Karte „Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz“ ist dem Plangebiet keine höhere Bedeutung, sondern eine allgemeine Bedeutung und geringe Bedeutung zugeordnet.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Hemme von 1998 stellt den südöstlichen Teil des Plangebietes als **Mischgebiet** nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dar, der nordwestliche Teilbereich ist als **Fläche für die Landwirtschaft** nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB abgebildet.

Im Zuge der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hemme soll der Plangelungsbereich für die planungsrechtliche Unterlagerung und Erweiterung des hier bereits ansässigen Betriebes vorbereitet werden und als **gewerbliche Baufläche** nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt werden.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft Schutzgebiete (§§ 20 - 36 BNatSchG)

Im Plangebiet und im Umgebungsbereich sind keine gesetzlich geschützten Strukturen bzw. geschützte Teile von Natur und Landschaft vorhanden. Die Oberflächengewässer nördlich und damit außerhalb des Plangebietes (Nachklärteich, ca. 10 m entfernt bzw. ein weiterer künstlich angelegter Teich, ca. 60 m entfernt) erfüllen primär eine technische Funktion und sind nicht als Biotop anzusprechen.

6.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Der aktuelle Umweltzustand wird zunächst schutzgutspezifisch unter Einbeziehung von aktuell vorhandenen Vorbelastungen und der Empfindlichkeit dargestellt (Basisszenario). Anschließend wird die schutzgutbezogene Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Planvorhabens prognostiziert und bewertet. Schutzgutbezogen werden benachbarte Nutzungen mitberücksichtigt. Sofern durch das Planvorhaben erhebliche, unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Schutzgüter zu erwarten sind, werden aus der Bestandsaufnahme und Bewertung Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich und Ersatz abgeleitet.

Zur Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter erfolgte Mitte Januar 2024 eine Begehung des Plangebietes. Für das Schutzgut Flora und Fauna basierte die Einschätzung der jeweiligen potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten auf der Ermittlung der vorhandenen

Habitatstruktur und der daraus resultierenden Lebensraumeignung. Anhand der aktuellen Landschaftsstruktur und der Gebietsbegehung wird anhand einer Potenzialanalyse abgeleitet, ob durch die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind. Verfügbare Literaturdaten und Standardwerke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein aktueller Auszug aus dem Artenkataster des Landesamtes für Umwelt (LfU) für die Gemeinde Hemme überprüft. Bewertungen, die die Schutzgüter Boden und Wasser betreffen, ließen sich aus der digitalen Bodenkarte des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (2019) im Maßstab 1: 25.000 ableiten. Im digitalen Umweltportal des MEKUN wurden für die Schutzgüter relevante Daten zur Bestandsaufnahme entnommen. Weiterhin wurden bereits vorhandene Datengrundlagen aus Fachplänen ausgewertet.

6.3.1 Schutzgut Mensch

Für das Schutzgut Mensch sind bezüglich der Planungsauswirkungen insbesondere die Aspekte zu berücksichtigen, die die menschliche Gesundheit, das Wohlbefinden und das Leben der innerhalb des Plangebietes bzw. seines Wirkungskreises sich aufhaltenden Menschen beeinflussen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Innerhalb des Plangeltungsbereiches liegt bereits seit vielen Jahren etabliert das Betriebsgrundstück der Firma „TH. Witte Land- & Baumaschinen“. Die Firma „TH. Witte Land- & Baumaschinen“ vertreibt vor allem Land- und Baumaschinen sowie Forst- und Gartengeräte und bietet einen umfassenden Service (inkl. Reparatur und Wartung) für diese Gerätschaften und ist damit ein wichtiger regionaler Partner vor Ort im ländlichen Raum.

Südöstlich an das Betriebsgelände schließt der Verkehrsweg „Dorfstraße“ (L 156) an. Im Umgebungsbereich ist überwiegend Wohnbebauung, weitere gewerbliche Nutzung und landwirtschaftliche Nutzfläche vorzufinden. Weiterhin befinden sich nordwestlich des Plangebietes zwei Oberflächengewässer mit technischer Funktion, sowie entlang der nordöstlichen Grenze und im südöstlichen Bereich ein Entwässerungsgraben. Im südwestlichen Teil des Plangebietes, zum „Sumpferpelweg“ hin, liegt ein L-förmiger Lärmschutzwall.

Aktuell erfüllt das Plangebiet sowie der Umgebungsbereich weder eine relevante Wohnfunktion noch eine übergeordnete Erholungs-, Tourismus- oder Freizeitfunktion.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Vorbelastung für den Menschen ergibt sich aus den bereits vorhandenen Nutzungen im Plangebiet und in der Umgebung. Im vorliegenden Fall beinhaltet dies vor allem akustische und optische Emission aus den Betriebsabläufen vor Ort, die aber nicht als erheblich einzustufen sind. Weiterhin fallen vor allem akustische, optische und olfaktorische Emissionen aus der umliegenden stattfindenden Landwirtschaft an (z. B. Geräusche der landwirtschaftlichen Maschinen, Geruchsemissionen aus Düngemaßnahmen). Diese, mit einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung einhergehenden Emissionen, gelten nicht als erheblich. Durch den Verkehr der L 156 fallen weitere Emissionen an, die aber nicht als erheblich einzustufen sind

(zu geringes Verkehrsaufkommen). Das Plangebiet wird entsprechend als unempfindlich gegenüber einer Nutzungsänderung eingestuft.

6.3.2 Schutzgut Boden und Fläche

Böden und ihr Beziehungsgefüge in Natur und Landschaft sind vielschichtig und komplex. Sie sind z.B. Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Menschen oder regulieren den Wasserhaushalt. Somit nimmt das Schutzgut Boden eine zentrale Stellung ein. Bodenversiegelungen sind der größte zu berücksichtigende Faktor, welcher die natürlichen Bodenfunktionen und das Schutzgut Fläche beeinflusst.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet ist dem Naturraum der „Dithmarscher Marsch“ zugeordnet. Diese Landschaft ist das Ergebnis von holozän (nacheiszeitlich) angeschwemmten Sedimenten. Große Flächen der Marsch sind durch Neulandgewinnung und Eindeichung erst seit dem Mittelalter entstanden. Die digitale Bodenkarte des LLUR (2019) im Maßstab 1:25.000, stellt im Plangebiet den Bodentyp Dwogmarsch dar. Dwogmarschböden entstehen aus tidebeeinflussten Schluffen und Tonen und zeichnen sich durch eine rezente und eine darunter liegende Bodenbildung aus. Diese Böden weisen eine geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit, bei einem hohem Nährstoffvorrat auf. Dwogmarschböden sind als gute Grünlandboden nutzbar, nach Melioration (Bodenverbesserung) auch als gute Ackerböden.

Das Grundwasser steht beim Bodentyp Dwogmarsch bei häufiger Staunässe zeitweilig ca. 80 cm unter Flur.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer Rüstungsaltslastverdachtsfläche (BISH, Abruf November 2023). Schutzwürdige Böden oder Suchräume, die als besonders schützenswert und wertvoll gelten, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ist die Funktionsfähigkeit der natürlichen Bodeneigenschaften durch die gewerbliche und anthropogene Nutzung bereits eingeschränkt. Es werden keine relevanten, z. B. ertragreiche Böden für Kulturpflanzen, überplant. Auf der Fläche des Plangeltungsbereiches finden sich bereits Versiegelungen des Gewerbebetriebes (Betriebsgebäude für Werkstatt, Verkauf, Büro, Lagerhallen etc.). Böden mit einem natürlichen Grundwasserstand von weniger als 100 cm unter Flur weisen i. d. R. eine höhere Bedeutung für den Naturhaushalt auf. Dies trifft auf den Bodentyp „Dwogmarsch“ innerhalb des Plangebiets zu. Dies ist bei der Ausgleichsbilanzierung auf der Ebene des Bebauungsplanes zu beachten.

6.3.3 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist ein lebensnotwendiger Bestandteil des Naturhaushalts für alle Menschen, Tiere, Pflanzen, Pilze und Mikroorganismen und erfüllt vielzählige Funktionen. Das Schutzgut Wasser umfasst sowohl das Grundwasser als auch Oberflächengewässer.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich weder in einem festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebiet noch in einem Trinkwassergewinnungsgebiet, ebenso wenig in einem Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet (digitales Umweltportal, MEKUN, November 2023).

Das räumlich abgrenzbare Grundwasservorkommen im Porenraum der Grundwasserleiter wird als Grundwasserkörper bezeichnet. Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Eider/Treene – Marschen und Niederungen“ (Ei15). Die Mächtigkeit, die Zusammensetzung und die Durchlässigkeit der vorhandenen Deckschichten über dem Grundwasserkörper bestimmen die Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzungen. Die im Plangebiet vorhandenen Deckschichten werden bezüglich ihrer Schutzwirkung als ungünstig eingestuft, da die Deckschichten fehlen bzw. eine geringe Mächtigkeit (< 5 m) aufweisen (digitales Umweltportal, MEKUN, November 2023). Der Grundwasserstand beim vorliegenden Dwogmarschboden liegt zeitweilig bei ca. 80 cm unter Flur.

Die natürliche Regenerationsfähigkeit des Grundwasserkörpers bedingt die Grundwasserneubildung. Dies ist abhängig von dem Zugang von infiltriertem Wasser (aus Niederschlägen, Oberflächengewässern) zum Grundwasser. Hierfür relevant ist die versickernde Niederschlagsmenge, die weder oberirdisch abfließt noch verdunstet. Abhängig von den Bodeneigenschaften variiert die Menge des versickernden Niederschlags. Die Sickerwasserrate bezeichnet die Sickerwassermenge, welche die durchwurzelte Bodenzone unter Berücksichtigung der Schwerkraft abwärts verlässt, bis sie auf eine wasserführende Schicht trifft.

Laut der Karte der „Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGER & WESSOLEK-Verfahrens“ beträgt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet > 50 - 150 mm/a (Direktabfluss berücksichtigt). In Schleswig-Holstein liegen die Grundwasserneubildungsraten zwischen < 50 mm/a - > 250 mm/a. Das Plangebiet weist demnach eine geringe bis mittlere Grundwasserneubildungsrate auf.

Oberflächenwasser

Das Plangebiet selber weist zwei Oberflächengewässer (Gräben) auf. An der nordöstlichen Grenze verläuft ein Entwässerungsgraben mit Schilfbewuchs. Auch an der südöstlichen Grenze des Plangeltungsbereiches verläuft ein kurzer Entwässerungsgraben mit Schilfbewuchs (parallel zur „L 156“). Diese technischen Anlagen sind naturfern gestaltet und dienen dem Auffangen und der Weiterleitung von Niederschlagswasser.

Zwei Oberflächengewässer finden sich außerhalb des Plangebietes, im Nordwesten: in der Nähe des Betriebes ein Nachklärteich für die Kläranlage des Betriebsgeländes (ca. 10 m vom Plangebiet entfernt) und weiter ca. 60 m entfernt ein weiterer Teich. Diese werden von der Planung nicht tangiert. Außerhalb des Plangebietes befinden sich im weiteren Umgebungsbereich verschiedene Vorfluter und Entwässerungsgräben innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die von der Planung nicht berührt werden und deshalb nicht weiter betrachtet werden.

Laut Kompensationskataster des Kreises Dithmarschen war innerhalb des Plangebiets aufgrund eines wasserrechtlichen Verfahrens (AZ 680.60/02/00198) ein naturnahes Fließgewässer herzustellen. Dies war bei der Begehung nicht feststellbar. Eine nähere Betrachtung erfolgt auf Ebene des B-Planes.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Infolge der nicht bis gering ausgeprägten Schutzwirkung der Deckschichten sowie der niedrigen bis mittleren Grundwasserbildungsrate, ist die Gefährdung des Grundwasserkörpers gegenüber stofflichen Belastungen als mittel einzustufen.

6.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Die zentrale Aufgabe des Naturschutzes ist es, die Tier-, Pflanzen-, und Pilzarten inklusive ihrer Lebensräume als Teil der Biodiversität (biologischen Vielfalt) zu schützen und zu erhalten.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Flora

Eine Begehung der Fläche wurde Mitte Januar 2024 durchgeführt.

Der Großteil des Plangeltungsbereiches umfasst das eingezäunte Betriebsgelände mit seinen Gebäuden und Hallen für verschiedene Zwecke (Verkauf, Ausstellung, Lager, Werkstatt, Garage etc.) und die unbefestigten, vegetationsfreien Verkehrs- bzw. Stellplatz- und Lagerflächen. Auf dem Betriebsgelände sind vereinzelt typische Ruderalpflanzen, wie Ackerkratzdistel oder Brennessel anzutreffen. Im Südwesten des Plangebietes verläuft ein gehölzfreier Lärmschutzwall mit krautigem Bewuchs, hinter welchem eine Baumreihe mit Schwarzerlen (ca. 20 – 25 cm Stammdurchmesser in 1 m Höhe) auf Scherrasen vorzufinden ist. Im Nordosten verläuft ein mit Schilf bewachsener Grenzgraben entlang der Plangebietsgrenze. Ein weiterer Graben mit Schilfbewuchs ist im Südosten parallel zur „L 156“ verortet. Zwischen dem Grenzgraben und der Hallenbebauung verläuft ein schmaler unbebauter Scherrasenstreifen.

Außerhalb des Plangebietes befindet sich nördlich angrenzend, ca. 10 m entfernt, ein Teichgewässer (Nachklärteich) mit Röhrichtbewuchs und teilweise flachen Landübergängen, welches als Nachklärteich für die Kläranlage des Betriebes dient. Direkt südöstlich an dieses Gewässer grenzt eine Blühwiese (Ansaat während der Vegetationsperiode).

Noch ein Stück weiter nördlich (ca. 60 m vom Plangebiet entfernen) liegt ein weiteres Gewässer mit Röhricht- und Flatterbinsenbewuchs und z. T. flachen Landübergängen. Dieses Teich weist eine „Insel“ mit einer Thuje auf. Auch im Randbereich sind hier mehrere Thujen (im Südosten als Hecke) gepflanzt. Zwischen den beiden Teichen verläuft eine Hundsrosenreihe und eine Baumreihe mit Feldahorn und Vogelkirsche. Entlang des hier vorkommenden Verkehrsweges steht eine Reihe mit jüngeren Schwarzerlen. An einer dieser Erlen hängt ein Nistkasten (außerhalb des Plangebietes). An diesen Strukturen finden keine Eingriffe statt, da diese sich aber im direkten Umgebungsbereich befinden, werden sie mit betrachtet.

Fauna

Durch die Nutzung des Plangebietes als Gewerbebetrieb, ist die Fläche des Änderungsbereiches als für Tiere beeinträchtigt und anthropogen überprägt einzustufen. Hinzu kommen Störeinflüsse aus dem wohnbaulich/gewerblich genutzten Umgebungsbereich (Lärm- und Lichtmissionen). Entsprechend ist die Bedeutung für die Tierwelt als gering einzustufen und beschränkt sich auf eine allgemeine Lebensraumfunktion. Dem Plangebiet wird eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz zugeordnet. Die Oberflächengewässer außerhalb des Plangebietes stellen potentielle Laichgewässer für häufige Amphibienarten wie Erdkröte, Teichfrosch

oder Grasfrosch dar. Da das Plangebiet keine Habitateignung als Landlebensraum für Amphibien aufweist (zum großen Teil vegetationsfreie bzw. versiegelte Flächen) kann ein Amphibienvorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden und wird nicht weiter berücksichtigt.

Es werden faunistisch ausschließlich häufige Generalisten-Arten der Siedlungsräume erwartet, die bezüglich der vorliegenden Nutzungsformen nicht besonders störanfällig sind bzw. keine speziellen Ansprüche bzw. Bedürfnisse an ihre Habitate stellen. Mit seltenen, streng geschützten oder hoch spezialisierten Tierarten ist nicht zu rechnen.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Störwirkungen, die Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt beeinträchtigen können, umfassen z. B. Schadstoffbelastungen, Scheuchwirkungen, Lärm- und Lichtemissionen, Lebensraumverlust, -zerschneidung oder -zerstörung.

Vorbelastungen ergeben sich zum einen aus der gewerblichen Nutzung. Hieraus resultieren typische Emissionen, im Besonderen Lärm- und Lichtemissionen aus den Betriebsabläufen, aber auch Abgasemissionen der Betriebsfahrzeuge. Zum anderen ergeben sich Vorbelastungen durch die benachbarten wohnbaulichen Nutzungen. Hieraus resultieren z. B. Lärm- und Licht- und Abgasemissionen der Kraftfahrzeuge der Anlieger. Infolge der ländlichen Lage der Gemeinde Hemme und dem damit verbundenen geringen Verkehrsaufkommen, wird der Umfang dieser Vorbelastung nicht als erheblich eingestuft.

Weitere Störwirkungen, vor allem in Form von akustischen, optischen und stofflichen Emissionen ergeben sich aus der landwirtschaftlichen Nutzung im Umgebungsbereich.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen ist die Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsänderung hinsichtlich des Schutzgutes Flora und Fauna sowie die biologische Vielfalt als gering zu bewerten. Durch den seit Jahren hier existierenden Betriebsstandort ist die anwesende Fauna an die mit dieser Nutzung einhergehenden Störungen bereits gewöhnt. In diesem beeinträchtigten Lebensraum ist von einer gering ausgeprägten Artenvielfalt auszugehen.

6.3.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Ziel ist der Schutz des Klimas sowie die Reinhaltung der Luft, inklusive Luftaustausch durch Kaltluftfluss.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Schleswig-Holstein weist aufgrund seiner Lage zwischen Nord- und Ostsee ein gemäßigtes, feucht-temperiertes, ozeanisches Klima auf. Das Klima der Gemeinde Hemme ist entsprechend warm und gemäßigt und wird durch eine hohe Anzahl von Regentagen mit einer vergleichsweise hohen Niederschlagsmenge (durchschnittlich 863 mm im Jahr), wovon die meisten Niederschläge in der zweiten Jahreshälfte anfallen, geprägt. Der trockenste Monat ist der April (50 mm), der niederschlagsreichste Monat August (92 mm). Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 9,6°C, dabei ist Juli mit 17,7°C der wärmste und Januar mit 2,1°C der kälteste Monat (Klimadaten der Städte weltweit, Abruf November 2023). Darüber hinaus sind kleinklimatische, lokale Einflüsse wirksam, die sich insbesondere in Abhängigkeit der natürlichen und nutzungsbedingten Standortfaktoren ergeben. Sie üben einen besonderen Einfluss auf die Tier- und Pflanzenwelt aus.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die offenen Flächen des Plangebietes und des Umgebungsbereiches lassen einen guten Luftaustausch zu. Mit einer erheblichen Luftverschmutzung durch Schadstoffe aus Industrie, Gewerbe oder Kraftfahrzeugverkehr ist aufgrund der ländlichen Lage nicht zu rechnen. Die Flächen im Plangebiet erfüllen zwar wie jede Fläche auch eine klimatische Funktion, eine höhere Bedeutung lässt sich jedoch weder aus der Lage im Raum, der Topographie noch aus der Struktur der Vegetation ableiten.

6.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen. Das Schutzgut Landschaftsbild hat eine bedeutende Auswirkung u. a. auf die Erholungswirkung oder Wohnfunktion. Das Landschaftsbild umfasst neben den biotischen und abiotischen Elementen auch anthropogene Elemente.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet besteht aus dem Betriebsgelände der hier ansässigen Firma und ist entsprechend anthropogen geprägt. Im Südwesten liegt ein gehölzloser Lärmschutzwall mit dahinter liegenden jüngeren Baumreihe, an der nordöstlichen Flurstückgrenze verläuft ein Entwässerungsgraben (Grenzgraben). Diese Strukturen stellen gliedernde, aber keine hochwertigen Landschaftselemente dar. Der direkte Umgebungsbereich ist von der Wohnbebauung des Siedlungskörpers und landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt und weist somit keine besondere Bedeutung bzgl. des Schutzgutes „Landschaftsbild“ auf. Viele Windkraftanlagen (mind. 650 m entfernt) zerschneiden optisch den weitläufigen Eindruck über die offene Agrarlandschaft außerhalb des Siedlungsbereiches von Hemme.

Im Plangebiet und im Umgebungsbereich sind keine Landschaftselemente oder Merkmale, welche einen besonderen Erholungs- oder Erlebniswert besitzen, vorhanden. Im aktuellen Zustand mit den vorhandenen Vorbelastungen, ist für das Plangebiet kein besonderer Wert für die Freizeit- und Erholungsnutzung gegeben.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Vorbelastungen des Schutzgutes Landschaftsbild lassen sich im Allgemeinen aus der Beeinträchtigungsintensität der vorhandenen Nutzungen ablesen. Das Landschaftsbild des Plangebietes ist durch den Betriebsstandort bereits stark verändert und somit bezüglich der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit deutlich vorbelastet. Sowohl die gewerbliche und wohnbauliche Nutzung im Nahbereich als auch die Windkraftanlagen im umliegenden freien Landschaftsraum stellen eine hohe Vorbelastung des Plangebietes in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild dar. Es wird demnach von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsänderung ausgegangen.

6.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter werden als beständige Zeugnisse menschlichen Geschichte ideeller, geistiger und materieller Art definiert. Diese lassen sich als Raumdisposition oder Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Für die Gemeinde Hemme sind für das Plangebiet und den Umgebungsbereich keine Kulturdenkmäler verzeichnet, die von der Planung betroffen sein könnten (Landesamt für Denkmalpflege, Abruf November 2023). Diese werden deshalb hier nicht weiter betrachtet. Der östliche Teil des Plangebietes liegt in einem archäologischen Interessengebiet (Archäologie-Atlas SH, November 2023). Laut Denkmalschutzgesetz (§ 15 DSchG) ist der Fund bzw. die Entdeckung von Kulturdenkmälern unmittelbar oder über die Gemeinde der Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

6.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits miteinbezogen. Es sind keine weiteren erkennbaren Wechselwirkungen unter den Schutzgütern zu erwarten, die eine Verstärkung erheblicher negativer nachhaltiger Auswirkungen vermuten lassen.

6.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der vorliegenden Planung verbleibt das Plangebiet in seinem derzeitigen Zustand (Betriebsgelände). Die dringend benötigte Betriebserweiterung würde vor Ort unterbleiben und müsste an einem anderen Standort erfolgen, was aus logistischer, städtebaulicher, ökologischer und ökonomischer Sicht nachteilig wäre.

6.4 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Die Belange des Artenschutzes werden auf Flächennutzungsplanebene berücksichtigt, um spätere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auf der nachgelagerten Planungsebene auszuschließen oder auf besondere Erfordernisse hinzuweisen. Die Belange des Artenschutzes werden auf Basis der Konfliktpotentialbewertung betrachtet, um zu prüfen, ob durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hemme mit der Ausweisung einer **gewerblichen Baufläche** artenschutzrechtliche Konflikte entstehen. Eine detaillierte Prüfung auf das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG erfolgt in einer artenschutzrechtlichen Betrachtung auf der nachgelagerten und verbindlichen Ebene der Bauleitplanung, da hier konkrete Kenntnisse über die Planung vorliegen und die damit einhergehenden Intensitäten der Beeinträchtigungen eindeutig erkennbar sind.

Rechtlicher Rahmen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche gesetzliche Vorschriften erlassen worden. Auf europarechtlicher Ebene sind artenschutzrechtliche Belange mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL, Richtlinie 2009/147/EG) geregelt. Diese wurden mit den §§ 44 und 45 BNatSchG auf bundesrechtlicher Ebene umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen, wobei die Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten dabei zu berücksichtigen sind.

Für die streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten gelten die folgenden rechtlichen Regelungen:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**
„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**
„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
- **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**
„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
- **Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**
„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Entsprechend der Sonderregelung aus § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann.

Sofern erforderlich, können Maßnahmen zur Vermeidung oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)) durchgeführt werden, die bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt werden.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin vorhanden) nicht vor, kann eine Ausnahme genehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen, zumutbare Alternativen fehlen und sich der Erhaltungszustand betroffener Arten nicht verschlechtert. Die Zulassung einer Ausnahme erfordert eine Einzelfallbetrachtung.

Sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, kann für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden. Die Befreiung von einem Verbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Methodische Vorgehensweise

Die Abschätzung des jeweiligen potentiellen Vorkommens planungsrelevanter Arten basiert auf der Ermittlung der vorhandenen Habitatstruktur und der daraus resultierenden Lebensraumeignung im Rahmen einer Potentialanalyse. Naturschutzrechtlich relevante Arten, die aufgrund ihrer Verbreitung oder benötigter Habitatstrukturen potentiell nicht vorkommen können, wurden nicht weiter betrachtet. Davon ausgehend wird die potentielle Betroffenheit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren der Planung abgeleitet und geprüft, ob artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr.4 BNatSchG durch die Änderung des Flächennutzungsplanes entstehen (Konfliktanalyse).

Zur Einschätzung fand am 11.01.2024 eine Begehung des Plangebietes statt. Infolge der erfassten Lebensraumstrukturen sind neben Vögeln auch Fledermäuse und Amphibien bezüglich einer Konfliktanalyse zu überprüfen. Neben der Lebensraumeignung wurde das Plangebiet auch auf Besiedlungshinweise wie Nester, Fraßspuren oder Kotansammlungen abgesucht.

Potentialanalyse

Vögel

Brutvögel

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, werden gildenbezogen betrachtet.

Das Plangebiet bietet aufgrund seiner Lage und Ausstattung wenig potentiellen Lebensraum für die Avifauna. Es werden häufige, störungsunempfindliche und bezüglich ihrer Habitatansprüche unspezifischen Vögel der Agrarlandschaft und Kulturfolgerarten der Siedlungsgebiete erwartet.

Der L-förmige Lärmschutzwall ist in der Vegetationsphase krautig bewachsen und bietet durch den damit einhergehenden dichten Bewuchs potentiellen Lebensraum für die Gilde der **versteckt brütenden Bodenbrüter**.

Der teilweise dichte Schilfbewuchs des Grenzgrabens entlang der Nordostgrenze des Plangelungsbereiches, bietet potentiellen Lebensraum für **Röhrichtbrüter**.

Weiterhin sind mit den Schwarzerlen hinter dem Lärmschutzwall Brutplatzpotentiale für **Gehölzfreibrüter** vorhanden.

Ein Vorkommen von Brutplätzen für **Höhlenbrüter** kann ausgeschlossen werden, da keine Baumhöhlen oder künstliche Nisthöhlen (Nistkästen) an den Baumbeständen im Plangebiet vorhanden sind.

Brutplatzpotentiale für **Gebäudebrüter** sind an den Bestandsgebäuden im Plangebiet vorhanden. Bei der Begehung fanden sich allerdings keine Hinweise auf die Anwesenheit von Gebäudebrütern.

Aufgrund fehlender Habitatstrukturen sind Brutplatzpotentiale für **Greif- und Eulenvögel** wie z. B. alte Horstbäume oder Gebäudenischen, auf die diese Vogelarten angewiesen sind, auszuschließen.

Rastvögel

Aufgrund der Lage und Ausstattung des Plangebietes kann eine Relevanz als **Rastvogelhabitat** ausgeschlossen werden.

Ein geringfügiges Nahrungshabitatpotential, ist für die anwesende Avifauna im südwestlichen Bereich (am Lärmschutzwall, an der dahinterliegenden Schwarzerlenreihe) vorhanden.

Insgesamt weist die überplante Fläche aufgrund ihrer Lage, Größe und ihrer Ausstattung keine besondere Bedeutung für die Avifauna auf.

Das im aktuellen Artenkataster (Juli 2023) des LfU für die Gemeinde Hemme verzeichnete Schleiereulenvorkommen (2018-2022), welches ca. 1 km südwestlich des Plangebietes entfernt liegt, hat für die vorliegende Planung keine Relevanz, da das Plangebiet für Schleiereulen keinerlei potentiellen Lebensraum bietet.

Fledermäuse

Die gesamte Artengruppe der Fledermäuse ist im Anhang IV der FFH-RL gelistet und damit streng geschützt. Fledermäuse benötigen unterschiedliche Quartiertypen, die sich saisonal unterscheiden. Dazu zählen Wochenstuben-, Winter-, Paarungs- und Tagesquartiere. Für die Sommerquartiere eignen sich potentiell Baumhöhlen, Dachräume, Gebäudespalten, die sich je nach artspezifischen Ansprüchen unterscheiden. Winterquartiere müssen frostsicher sein, wofür neben Baumhöhlen hauptsächlich Keller, Bunker und Stollen geeignet sind. Fledermäuse sind nachtaktiv und jagen überwiegend entlang linearer Strukturen, wie z.B. Waldrändern, Knicks, Gehölzstrukturen, Gewässern, Alleen, naturnahen Parks und Gartenflächen.

Aufgrund ihrer Verbreitung in Schleswig-Holstein und ihrer Habitatanforderungen können im Plangebiet Zwergfledermaus, Breitflügel-Fledermaus und Rauhaufledermaus vorkommen (BfN, 2019).

Bei der Begehung konnten innerhalb des Plangebietes keinerlei Fledermausquartiere vorgefunden werden, die von der Planung betroffen sind.

Potentielle Spalten an den verschiedenen Betriebsgebäuden, die Fledermäusen Unterschlupf gewähren könnten, sind nicht für Fledermäuse geeignet, da sie aus einem für Fledermäuse ungeeigneten Material (Blech) bestehen, an denen Fledermäuse keinen Halt finden bzw. bei einigen Gebäuden Spalten im Dachbereich seit Anbeginn verschlossen sind.

Gehölze sind im Plangebiet in Form der Schwarzerlen südlich hinter dem Lärmschutzwall gegeben, aufgrund ihres jüngeren Alters weisen sie noch keine Baumhöhlen auf, die als Fledermausquartiere dienen könnten. Tagesverstecke sind an diesen Bäumen nicht sicher auszuschließen (abstehend Borke), bleiben aber vollständig erhalten, da in diese Gehölze nicht eingegriffen wird. Der Plangeltungsbereich stellt für Fledermäuse kein relevantes Jagd-/Nahrungshabitat dar, da hier keine relevanten Vegetationsstrukturen vorhanden sind, an denen sich umfangreichere Insektenvorkommen aufhalten. Die jungen Schwarzerlen hinter dem Lärmschutzwall können ein geringes Nahrungshabitat- und Leitlinienhabitat darstellen. Insgesamt ist das Plangebiet für Fledermäuse von geringer Bedeutung.

Im Artenkataster des LLUR für die Gemeinde Hemme waren keine Fledermausvorkommen für die letzten 5 Jahre verzeichnet.

Amphibien

Für Amphibien sind Gewässer in Form von Teichen, Tümpeln etc. nicht nur zur Fortpflanzung lebensnotwendig. Aufgrund ihrer Physiologie benötigen Amphibien auch als adulte Tiere Lebensräume mit hoher Luftfeuchte, welche sich oft in Gewässernähe befinden.

Die Gewässervorkommen im Untersuchungsgebiet in Form von Entwässerungsgräben sind nicht natürlichen Ursprungs sind infolge ihrer unnatürlichen Beschaffenheit und ihres Verwendungszwecks anthropogen überprägt. Sie bieten keine Strukturen mit Alt- und Stillgewässern und somit keine geeigneten Laichgewässer für artenschutzrechtlich relevante Arten wie den Moorfrosch. Durch den dichten Schilfbewuchs und den steilen Böschungswinkeln der Gräben sowie den Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft vor Ort können Amphibienvorkommen in den Gräben generell ausgeschlossen werden (z. B. verhindert der dichte Schilfbewuchs die Sonneneinstrahlung, welche für die Entwicklung des Amphibienlaichs zwingend notwendig ist, an den steilen Böschungskanten können potentiell anwesende Jungamphibien nicht an Land gehen). Auch die Oberflächengewässer nordwestlich des Plangebietes (Nachklärteich, Teich) stellen aufgrund der nicht gegebenen Strukturen keine potentiellen Laichgewässer für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie dar. Entsprechend können diese Amphibienarten hier ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von häufigen Amphibienarten (Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch) ist zumindest in dem Teich, welcher nicht als Nachklärteich, anzunehmen. Eine Betrachtung dieser besonders geschützten Arten erfolgt unter Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt.

Sonstige Arten

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet ist aufgrund der artspezifischen Standort- und Habitatansprüche bzw. angesichts der Verbreitung der Arten nicht zu erwarten. Diese Artengruppen werden deshalb nicht weiter betrachtet. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Konfliktanalyse

Vögel

Mit der Ausweisung einer **gewerblichen Baufläche** werden Veränderungen bzw. Verluste von potentiell Lebensraum vorbereitet. Durch die geplanten Eingriffe am Gebäudebestand können Brutplatzpotentiale für Gebäudebrüter verloren gehen. Durch Eingriffe am Gebäude, welches sich direkt am Lärmschutzwall befindet, können Brutplatzpotentiale der versteckt brütenden Bodenbrüter am Lärmschutzwall betroffen sein.

Der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beinhaltet den Verbotstatbestand der Schädigung und Tötung besonders geschützter Arten und tritt ein, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer, über das allgemeine Lebensrisiko hinaus, signifikant erhöhten Tötungsgefahr verbunden ist.

Unter dem „allgemeinem Lebensrisiko“ wird die grundsätzlich immer gegebene Gefahr im Naturraum verstanden, dass Individuen von artenschutzrechtlich geschützten Arten unvorhersehbar getötet werden können.

Sofern potentielle Eingriffe in die Gehölzstrukturen nach den gesetzlichen Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen, sind Konflikte für die Gilde der Gehölzfreibrüter nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen bzw. Vergrämungsmaßnahmen während der Brut- und Aufzuchtzeit der Bodenbrüter und Gebäudebrüter werden auf Bebauungsplanebene konkretisiert. Dies dient dazu, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher für diese Vogelgilden auszuschließen.

Störungen werden definiert als direkt auf ein Tier einwirkenden Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen. Diese sind als erheblich anzusehen, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen können. Konflikte bzgl. erheblicher Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wodurch sich der Erhaltungszustand der Lokalpopulation der anwesenden, störungstoleranten Avifauna verschlechtert, sind durch die geplanten Baumaßnahmen nicht zu erwarten. Es ist anzunehmen, dass während der Bauarbeiten ein Gewöhnungseffekt eintritt. Anlagen- und betriebsbedingt ist von einem bereits vorhandenen Gewöhnungseffekt für die anwesende Avifauna auszugehen, da der Betriebsstandort mit seinen Störfaktoren hier bereits jahrelang etabliert ist.

Auch Konflikte bezüglich des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind nicht anzunehmen. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (weitere dichte Vegetationsstrukturen, Gebäude). Vogelarten der potentiell betroffenen Gilden sind in der Regel nicht nistplatztreu (Gebäudebrüter außer Schwalbenarten sind eher als ortstreu einzuordnen) und suchen sich jede Brutsaison neue Brutplätze, so dass zu erwarten ist, dass diese sich an die Veränderungen anpassen werden bzw. an die entsprechenden Strukturen im Umgebungsbereich ausweichen.

Unter diesen Umständen löst der Verlust einzelner Teilhabitate keinen Konflikt gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen aus (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet besitzt keine besondere Eignung für Fledermäuse. Es sind Tagesquartierpotentiale an den Schwarzerlen hinter dem Lärmschutzwall vorhanden.

Um Konflikte nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Fledermausindividuen sicher zu vermeiden, sind bei Eingriffen an den Schwarzerlen, welche Tagesquartierpotentiale aufweisen, diese innerhalb der Winterruhe der Fledermäuse durchzuführen, da zu diesen Zeiten die Tiere in frostsicheren Winterquartieren verweilen. Nähere Erläuterung und Maßnahmen dazu finden sich auf Bebauungsplanebene.

Baubedingte Störungen finden tagsüber und damit außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen statt. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind ebenfalls nur tagsüber und somit außerhalb der Fledermausaktivitätszeit zu erwarten. Entsprechend sind keine Konflikte mit der Planung und Ausweisung einer **gewerblichen Baufläche** zu erwarten, infolge dessen sich aufgrund von erheblichen Störungen der Erhaltungszustand der Lokalpopulation verschlechtert. Weitere erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind ebenfalls nicht zu erwarten, so dass hier Konflikte ausgeschlossen werden können.

Fortpflanzungs- und höherwertige Ruhestätten (z. B. Winterquartiere) existieren im Plangebiet nicht. Ruhestättenpotentiale in Form von Tagesverstecken können zwar an den im Plangebiet befindlichen Gehölzen vorhanden sein, diese werden aber flexibel gewählt und sind im Umgebungsbereich in ausreichender Anzahl vorhanden, so dass ein potentieller Verlust dieser Strukturen keinen Verbotstagbestand darstellt. Entsprechend werden, unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung (Bautätigkeiten ausschließlich während der Winterphase) für die potentiell betroffenen Strukturen, keine artenschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erwartet. Nähere Angaben finden sich auf Bebauungsplanebene mit konkreten Kenntnissen des zu erwartenden Eingriffs.

6.5 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zukünftige Bebauung vorbereitet, aber noch keine Baurechte begründet. Das Ausmaß der Auswirkungen ist dabei abhängig vom konkreten Bauvorhaben. Nachfolgend werden nur die Schutzgüter näher betrachtet, auf die Auswirkungen im Zuge der Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase zu vermuten sind. Alle übrigen Schutzgüter werden nicht näher betrachtet, da diese allenfalls indirekt oder nur geringfügig betroffen sind. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigungen wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

6.5.1 Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens

Schutzgut Mensch

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und der damit einhergehenden Ausweisung einer **gewerblichen Baufläche** kann es zu geringfügigen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch kommen. Es erfolgt keine Überplanung einer Fläche mit einer wohnbaulichen, erholungs- oder freizeitrelevanten Funktion. Beeinträchtigungen durch Emissionen werden in Kapitel 6.5.3 betrachtet.

Insgesamt werden somit **keine erheblichen Auswirkungen** für das Schutzgut Mensch erwartet.

Schutzgut Boden und Fläche

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der Erweiterung des vorhandenen Betriebes geschaffen. Hierdurch werden Versiegelungen des Bodens vorbereitet, welche zwangsläufig ein Verlust der natürlichen Bodenfunktion zur Folge hat. Der zu erwartende Eingriff in das Schutzgut Boden erfordert gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Maßnahmen zur Kompensation.

Es werden **ausgleichsbedürftige Auswirkungen** für das Schutzgut Boden und Fläche erwartet, die auf der Bebauungsplanebene anhand des konkreten Vorhabens berücksichtigt werden (vgl. Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Hemme).

Schutzgut Wasser

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Flächenversiegelung vorbereitet, die sich auf bedeutende Prozesse des Wasserhaushaltes auswirken kann. Auf versiegelten Flächen verändert sich das Abflussverhalten des anfallenden Oberflächenwassers, da hier das Eindringen in den Boden verhindert wird. Dies geht mit einer entsprechenden Verringerung der Grundwasserneubildungsrate einher (abhängig vom Versiegelungsgrad). Dem ist bei Bedarf mit entsprechenden Maßnahmen entgegenzuwirken, welche auf Ebene des Bebauungsplanes näher betrachtet werden. Das Risiko von bau- bzw. betriebsbedingten Grundwasserverschmutzungen wird aufgrund der vorgesehenen Nutzung als gering eingestuft, ist prinzipiell aber nicht auszuschließen und abhängig vom sachgemäßen Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen.

Bei sachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hemme wird ein geringfügiger Verlust an potentiell Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen auf einer Fläche von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz vorbereitet. Die Fläche weist aufgrund der Vorbelastungen und der aktuellen Nutzungen keine besondere Habitatfunktion und insgesamt nur eine geringe Wertigkeit auf.

Es werden keine **erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt erwartet.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 – 36 BNatSchG)

Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf nationale oder internationale Schutzgebietsausweisung erwartet.

Schutzgüter Klima und Luft

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Flächenversiegelung vorbereitet, die grundsätzlich zu einer Veränderung kleinklimatischer Funktionen führen kann. Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes in eine **gewerblich Baufläche** soll eine Versiegelung für eine Erweiterung des hier bereits bestehenden Betriebes vorbereitet werden. Es erfolgt keine Überplanung bedeutender klimarelevanter Freiflächen oder Vegetationsstrukturen. Bei der vorgesehenen Nutzung des Plangebietes kann das Kleinklima minimal verändert werden, insgesamt ist aber keine relevante spürbare Änderung der klimatischen Situation oder der Luftqualität zu erwarten.

Es werden keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Klima & Luft erwartet.

Schutzgut Landschaftsbild

Sowohl das Plangebiet selber als auch der Umgebungsbereich sind anthropogen stark überprägt. Durch die geplanten Erweiterungen ist zwar eine geringe Erhöhung der anthropogenen

Überprägung vor Ort zu erwarten, eine relevante Veränderung des Landschaftsbildes ist allerdings nicht zu erwarten. Weiterhin führt die geplante Bebauung zu einer geringfügigen Inanspruchnahme des Außenbereiches. Allerdings ragen bereits vorhandene Gebäude im Umgebungsbereich (z. B. Wohnbebauung des „Sumpferpelweges“, zweiter Betriebsstandort der „TH. Witte Bau- und Landmaschinen“) ebenfalls aus der Siedlungslinie von Hemme heraus, so dass der geplante Anbau sich an den umgebenden Gebäudebestand orientiert und sowohl das Landschaftsbild als auch das Ortsbild von Hemme insgesamt nicht erheblich verändert werden. Infolge der Lage und Ausstattung des Plangebietes erfolgt keine Inanspruchnahme eines Standortes mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder der landschaftsbezogenen Erholung. Das Plangebiet hat keine Relevanz für die Naherholung oder Freizeit bzw. Tourismus, entsprechend sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild insgesamt als gering zu bewerten.

Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es werden keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erwartet.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits miteinbezogen. Es sind keine weiteren erkennbaren Wechselwirkungen zu erwarten, die eine Verstärkung erheblicher negativer nachhaltiger Auswirkungen vermuten lassen.

6.5.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Boden und Fläche

Mit der geplanten anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme werden unversiegelte Flächen für eine Versiegelung vorbereitet. Durch die Planung gehen keine Flächen verloren, die bezgl. konkurrierender Nutzungen eine Rolle spielen (z. B. ertragreiche Nutzflächen für Kulturpflanzen).

Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit der Planung wird potentiell die Veränderung und Modifizierung von Vegetationsflächen, u. a. durch Flächenversiegelung vorbereitet. Diese Vegetationsflächen stellen einen potentiellen Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zur Nutzung erneuerbarer Energien können auf Ebene des Bebauungsplanes gesonderte Festsetzungen getroffen werden. Grundsätzlich wird hinsichtlich der Energieeinsparung auf die bestehenden energiefachrechtlichen Regelungen verwiesen. Eine Installation von PV-Modulen auf Dachflächen von Gebäuden und die Nutzung der daraus gewonnen regenerativen Energien ist in Hinblick auf den anthropogen verursachten Klimawandel generell zu empfehlen.

6.5.3 Art und Menge an Emissionen

Die Art und Menge der Emissionen sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht quantifizierbar. Mit der Umsetzung eines Bauvorhabens ist potentiell mit Licht-, Lärm-, und Schadstoffemissionen (aus Kfz-Verkehr) zu rechnen.

Schutzgut Mensch

Für die Bevölkerung werden mögliche bau-, betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen in Form von Lärm-, Licht- und Abgasemissionen, allerdings nicht im erheblichen Umfang, vorbereitet. Während der Erschließungsmaßnahmen und Bauphase zum Bau der Hallenerweiterungen ist mit Beeinträchtigungen durch Lärm-, Abgas- und Staubemissionen zu rechnen. Dies umfasst jedoch nur einen bestimmten Zeitraum und ist damit als unerheblich einzustufen. Anlagen- und betriebsbedingt werden v. a. Lärmemissionen durch die Betriebsabläufe und im geringen Maße Licht- und Abgasemissionen erwartet, die ebenfalls nicht als erheblich einzustufen sind. Eine Betrachtung der durch die Betriebserweiterung hinzukommenden akustischen Emissionen wurde durch ein Gutachterbüro durchgeführt und wird auf Ebene des Bebauungsplanes näher erläutert.

Schutzgut Boden und Fläche

Luftschadstoffe können in Niederschlagswasser gelöst in den Boden eingetragen werden. Bei ordnungsgemäßer Handhabung mit boden- und wassergefährdenden Stoffen sind keine erheblichen Auswirkungen durch Emissionen zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Bei unzureichender Puffer- und Filterfunktion des Bodens, können Schadstoffe in den Boden eingetragen werden und das Grundwasser kontaminieren.

Bei sachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen sind keine Eintragungen und daraus resultierende erhebliche Auswirkungen durch Emissionen zu erwarten.

Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Während der Baumaßnahmen kann es zeitweise zu einem erhöhten Eintrag an Luftschadstoffen kommen, auf welches die Vegetation empfindlich reagieren kann, so dass die bioklimatische Ausgleichsfunktion der Pflanzen zeitweise vermindert werden kann, welche aber keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt.

Licht- und Lärmemissionen während Bauarbeiten können zu temporären Störungen empfindlicher Tierarten führen. Diese sind allerdings zeitlich auf die Bauphase begrenzt und es ist anzunehmen, dass während der Bauarbeiten ein Gewöhnungseffekt eintritt. Gegenüber der zukünftigen Nutzung und Nutzungsintensitäten kann davon ausgegangen werden, dass Gewöhnungseffekte hinsichtlich der Störfaktoren des Betriebes seitens der Fauna bereits bestehen und auch zukünftig Bestand haben werden.

Schutzgut Klima und Luft

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden keine Vorhaben ermöglicht, die für die Luftqualität oder das Klima relevante Emissionen zur Folge haben werden.

6.5.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht quantifizierbar. Grundsätzlich sind anfallende Abfälle, bau- sowie anlagenbedingt, ordnungsgemäß nach den entsprechenden rechtlich geltenden Vorschriften zu entsorgen.

Bei einem sachgerechten Umgang mit den bau-, anlagen- und betriebsbedingten anfallenden Abfällen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

6.5.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Derzeit sind bei Ausweisung einer **gewerblichen Baufläche** keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wird sich durch die Ausweisung nicht erhöhen, sofern bei Umsetzung des Bauvorhabens geltende Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Störfallbetriebe, die einen angemessenen Sicherheitsabstand benötigen, sind in der Umgebung des Plangeltungsbereichs nicht vorhanden.

6.5.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Mit der Ausweisung einer **gewerblichen Baufläche** ist nicht mit negativen und erheblichen, sich mit anderen baulichen Entwicklungen im Umgebungsbereich kumulierenden Auswirkungen zu rechnen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine anderweitigen Planungen im Wirkungsbereich des vorliegenden Planvorhabens bekannt.

6.5.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Verfahrens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Mit der Planung ist nicht mit einer erheblichen Zunahme an Emissionen von Treibhausgasen, die den Treibhauseffekt und die globale Erderwärmung verstärken, zu rechnen.

Grundsätzlich ist aufgrund aktueller Klimawandelszenarien mit einem veränderten Temperatur- und Niederschlagsregime zu rechnen, welches u.a. verstärkt zu Trockenperioden, Starkregenereignissen und Überschwemmungen führen kann.

6.5.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der zukünftigen baulichen Maßnahmen nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt beziehungsweise eingesetzt werden. Baubedingte Beeinträchtigungen können bei Gewährleistung einer sachgerechten Entsorgung von Bau- und Betriebsstoffen sowie dem sachgerechten Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen als unerheblich eingestuft werden.

6.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hemme werden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet, aber noch nicht realisiert. Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im Rahmen des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Hemme berücksichtigt. Der Kompensationsbedarf wird anhand des konkreten Vorhabens bilanziert. Mögliche Eingriffe, die durch die Flächennutzungsplanänderung vorbereitet werden, sind kompensierbar. Weiterhin wird eine Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna erwartet.

6.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Planungsalternativen zum Plangebiet sind nicht vorhanden, eine Prüfung verschiedener Standorte (siehe Kapitel 3) ergab die Alternativlosigkeit des Plangebietes zur Erweiterung des Betriebsstandortes. Weiterhin ist eine Erweiterung des bereits bestehenden Betriebsstandortes aus Gründen der Ressourcenschonung einem räumlichen entfernten Standort, welcher einen kompletten Neubau erfordert, vorzuziehen.

6.8 Zusätzliche Angaben

6.8.1 Hinweis auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische Verfahren

Es wurden keine technischen Verfahren angewandt, die über die bereits beschriebene Methodik (siehe Kapitel 6.3) zur Bestandaufnahme und Bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes hinausgehen. Es sind weder Schwierigkeiten bei der Erhebung der Angaben für die Umweltprüfung aufgetreten noch haben sich Kenntnislücken für die vorliegende Untersuchungstiefe der Umweltprüfung ergeben.

6.8.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die Gemeinde Hemme ist gemäß § 4c BauGB verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Insbesondere unvorhergesehene, nachteilige Umweltauswirkungen bei Plandurchführung gilt es frühzeitig zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Allerdings ergeben sich die Umweltauswirkungen erst bei Umsetzung der Vorhaben auf Bebauungsebene, da durch den Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung keine Baurechte begründet werden.

6.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der vorliegenden 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hemme sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer ca. 7.100 m² großen **gewerblichen Baufläche** vorbereitet werden, um im Änderungsbereich eine dringend benötigte Betriebserweiterung realisieren zu können. Als voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen, die mit der Änderung des Flächennutzungsplans und der späteren Realisierung des Bebauungsplanes einhergehen, gelten:

- Flächenversiegelungen und der damit einhergehende Verlust an Boden und Bodenfunktionen

In Folge der vorbereiteten Planung werden mit der Nutzungsänderung Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglicht. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Hemme, der parallel zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes aufgestellt wird, wird der Eingriff in Natur und Landschaft kompensiert, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

7. Quellen- und Literaturverzeichnis

BERNDT, R.K; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 - Brutvogelatlas, 2.Auflage, Wachholtz Verlag, Neumünster.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2019): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Quelle: Nationaler FFH-Bericht 2019.

GEMEINDE HEMME (1998): Flächennutzungsplan der Hemme (Kreis Dithmarschen)

GEMEINDE HEMME (1998): Landschaftsplan der Gemeinde Hemme

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Fortschreibung Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg. Bekanntmachung des Innenministeriums – Landesplanungsbehörde – vom 4. Februar 2005 – IV 93 – 502.341

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LLUR, 2019): Digitale Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1:25.000, Flintbek

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LLUR, 2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste –, Flintbek

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Die Böden Schleswig-Holsteins. Schriftenreihe LLUR SH – Geologie und Boden. - 4. Auflage Dezember 2012, Kiel

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Reptilien und Amphibien Schleswig-Holsteins

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020): Erläuterungen zum Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn, Kiel

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) 2021: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021. Kiel

SMEETS + DAMASCHEK PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH, BOSCH & PARTNER GMBH, FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH, DR. JUR. ERICH GASSNER – RECHTSANWALT FÜR DAS BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2009): „Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau“ - Tabelle MB 17-1: Angaben über Nistplatztreue von Brutvögeln

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LABfWG) i. d. F. vom 18. 01.1999, letzte berücksichtigte Änderung: § 25 (Art. 3 Nr. 1 Ges. v. 06.12.2022, GVOBl. S. 1002)

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. I S. 221) m.W.v. 01.10.2023

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (Inkrafttreten 1. März 2010), mehrfach geändert

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) i.d.F. vom 17. 03.1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01.03.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) m.W.v. 04.03.2021

Gesetz zum Schutz von Denkmalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) i.d.F. vom 30.12.2014, letzte berücksichtigte Änderung: § 10 geändert (Art. 5 Ges. v. 01.09.2020, GVOBl. S. 508)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSch) i.d.F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2023 (BGBl. I S. 202) m.W.v. 03.08.2023

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in Kraft getreten am 01.03.2012 bzw. 01.06.2012 zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436, 3449)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Daten

LANDESAMT FÜR UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (JULI 2023): Auszug des Artkatasters für die Gemeinde Hemme

Internet

AG ANGEWANDTE GEOLOGIE/HYDROGEOLOGIE (2003): Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGGER & WESSOLEK – Verfahrens. ©LLUR. <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/grundwasser/grundwasserdargebot.html>

BREITBAND-KOMPETENZZENTRUM SCHLESWIG-HOLSTEIN (BKZ SH): Kampfmittelverdachtsflächen: https://breitband-in-sh.de/layers/geonode%3A_01_kampfmittelverdacht_sh (ABRUF JULI 2023)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Abruf 2022): Landschaftssteckbrief Dithmarscher Marsch <https://www.bfn.de/landschaftssteckbriefe/dithmarscher-marsch> (ABRUF NOVEMBER 2023)

KLIMADATEN FÜR STÄDTE WELTWEIT: <https://de.climate-data.org> (ABRUF NOVEMBER 2023)

LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Liste der Kulturdenkmale Dithmarschen <https://opendata.schleswig-holstein.de/dataset/29ce805a-e783-45a3-8779-780e0fe6acd5/resource/37e57f89-5696-44a1-8cde-952e2d31ab54/download/kreis-dithmarschen.pdf> (ABRUF NOVEMBER 2023)

LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION SCHLESWIG-HOLSTEIN: Archäologieatlas: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de> (Abruf November 2023)

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR: Digitales Umweltportal: <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/portal/;jsessionid=1CDFBCC68FFDE961068F705224D7E463> (ABRUF NOVEMBER 2023)

Hemme, den

- Bürgermeister -